

1014 Wien, Herrngasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr
und 16-19 Uhr

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

H. Wasserbauer

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

LAD-VD-7203/19

Bellagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

STAMM - ZEICHENWURF	
Z: 3	GE/9 86
Datum: 21. MÄRZ 1986	
Verteilt 21.3.86 Reichenberger	

Bezug
23 1009/1-V/4/86

Bearbeiter
Dr. Wagner

(0 22 2) 63 57 11 Durchwahl
2197

Datum
18. März 1986

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kreditwesengesetz, das Postsparkassengesetz, das Einkommensteuergesetz, das Körperschaftssteuergesetz, das Gewerbesteuersteuergesetz und das Strukturverbesserungsgesetz geändert wird samt Anlage zu Art. I Z. 31 (§ 24)

Die NÖ Landesregierung nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kreditwesengesetz, das Postsparkassengesetz, das Einkommensteuergesetz, das Körperschaftssteuergesetz, das Gewerbesteuersteuergesetz, das Zinsertragssteuergesetz und das Strukturverbesserungsgesetz geändert werden sowie zur Anlage zu Art. I Z. 31 wie folgt Stellung:

Zum Entwurf im allgemeinen:

Die mit der Anhebung des Haftkapitals verbundene Verbesserung der Eigenkapitalausstattung der österreichischen Banken wird als für die gesamte Volkswirtschaft von Vorteil begrüßt. Die daraus erwachsende Belastung erscheint jedoch einseitig verteilt.

Die Erläuterungen gehen davon aus, daß sich in den letzten Jahren die Eigenkapitalausstattung der österreichischen Banken kontinuierlich verringert hat. Aus dem Kreditrisiko mögliche Ertrags- oder Vermögensverluste, das Schutzbedürfnis der Bankkunden und das international höhere Niveau sind nun Anlaß für gesetzliche Maßnahmen zur Anhebung der Eigenkapitalquoten der Banken.

- 2 -

Wenn man bedenkt, daß Kreditunternehmungen eine erst kürzlich prolongierte Sonderabgabe zu entrichten haben, welche mit deren besonderen Ertragskraft begründet wurde, vermag diese Argumentation nicht zu überzeugen. Die von der Bilanzsumme zu entrichtende Sonderabgabe führt im Ergebnis zu geringeren Erträgen, wodurch schließlich die Risikodeckungskapazität in Mitleidenschaft gezogen wird.

Nach Auffassung der NÖ Landesregierung sollte angesichts der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Anhebung der Eigenkapitalquote als flankierende Maßnahme die Sonderabgabe von Kreditunternehmungen aufgehoben oder doch sistiert werden. Damit würde der Bund seiner, wie die Erläuterungen zeigen, durchaus erkannten Verantwortung für das Funktionieren des Bankwesens in Österreich gerecht werden. Es wäre aber auch der sich abzeichnenden Besserung der Wirtschaftslage Rechnung getragen und das allgemeine Verständnis für die Anhebung des Haftkapitals erhöht. Aus fiskalpolitischen Überlegungen erscheint die Aufhebung damit zu rechtfertigen, daß der Abgabe relativ geringe Effektivität zukommt. Dem Steueraufkommen stehen, abgesehen vom administrativen Aufwand, erhebliche Mindereinnahmen bei der Körperschafts-, Gewerbe- und Einkommensteuer gegenüber.

Nach Auffassung der NÖ Landesregierung ist nämlich unklar, woher die für die erhöhte Eigenkapitalausstattung der Banken erforderlichen bedeutenden Beträge kommen sollen. Die Erläuterungen begründen wohl ausführlich die Notwendigkeit der Anhebung der Eigenkapitalquote, lassen aber die Komponente der Finanzierung völlig offen. Insbesondere bei den Landeshypothekenbanken ist die Bildung von Eigenkapital besonders schwierig.

Der satzungsgemäße Auftrag an die Landes-Hypothekenbank geht dahin, als Landesbank den Geld- und Kreditverkehr im jeweiligen Land zu fördern. Hiebei haben die Landes-Hypothekenbanken die Geschäfte unter Bedachtnahme auf die Interessen des Landes als

- 3 -

Haftungsträger unter Beachtung volkswirtschaftlicher Gesichtspunkte zu führen.

Diesem Auftrag kommen die Landes-Hypothekenbanken vorwiegend mit dem Instrument des Emissionsgeschäftes nach. Für dieses Geschäft war die Haltung von Eigenmitteln bisher überhaupt nicht vorgeschrieben.

Das Emissionsgeschäft ermöglicht schon aus der Aufgabenstellung her nur eine knappe Zinsspanne, so daß für die Eigenkapitalbildung kaum Mittel zur Verfügung stehen. Das zeigt deutlich, daß das Vorhaben noch eingehender Überlegungen bedarf.

Weiters bringt die NÖ Landesregierung ihre Sorge darüber zum Ausdruck, daß die Novellierung des Kreditwesengesetzes jahrzehntelang bewährte föderalistische Strukturen des Kreditapparates beeinträchtigen könnte (vgl. die Bemerkungen zu Art. I Z. 16).

Die NÖ Landesregierung verlangt daher vor den abschließenden Beratungen eine Untersuchung über die zu erwartenden Auswirkungen, etwa auf das (Haben- und Soll-)Zinsniveau, die Nebengebühren und die Dienstleistungen der Banken. Erst wenn eine solche Untersuchung vorliegt, können Überlegungen angestellt werden, die Auswirkungen auf die österreichische Volkswirtschaft möglichst gering zu halten.

In der Folge sollte das Vorhaben eingehend und ohne Zeitdruck beraten werden. Im Sinne des Beschlusses der Landeshauptmännerkonferenz vom 28. November 1985 wird daher ersucht, Ländervertretern die Mitwirkung an den parlamentarischen Beratungen über diese Regierungsvorlage zu ermöglichen.

- 4 -

Zum Entwurf im einzelnen:Zu Art. I Z. 5:

Die Regelung über die Anwendbarkeit des Kreditwesengesetzes im Postsparkassengesetz sollte Z. 5 des Entwurfes angepaßt werden.

Zu Art. I Z. 8:

Die Verpflichtung, Gelder unverzüglich "auf Namen und Rechnung der einzelnen Mitglieder" bei einer Bank einzulegen, hat einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand zur Folge. Da die Erläuterungen nichts darüber aussagen, welche konkreten Ursachen zur Neufassung Anlaß gaben, wird angesichts eines auch damit nicht erzielbaren absoluten Schutzes angeregt, die bisherige Form des Vereins-sparens beizubehalten.

Zu Art. I Z. 16:

Diese Bestimmung mit der Begründung, "zumindest den großen Banken solle der Aktienmarkt zur Erhöhung ihres Eigenkapitals erschlossen werden", erhärtet die bereits ausgedrückten Befürchtungen der Beeinträchtigung der gewachsenen Strukturen des Kreditapparates. Ob die einzelnen Institutssektoren in ihrer bisherigen Rechtsform weiterbestehen können, wird wesentlich davon abhängen, inwieweit ihnen die Bildung von Eigenkapital in Form der Innenfinanzierung und die Aufnahme des Haftkapitals von außen ermöglicht wird. Von besonderer Bedeutung wird aber die Ausstattung des Partizipationskapitals mit genügender Attraktivität sein. Das gleiche gilt für das Genossenschaftsanteilkapital bei den Genossenschaftsbanken.

In rechtlicher Hinsicht wird bemerkt, daß die gegenständliche Bestimmung auch in gesellschaftsrechtliche Normen eingreift, sodaß eine Harmonisierung mit den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (Sparkassengesetz, Genossenschaftsgesetz, etc.) nötig sein wird.

- 5 -

Zu § 8a Abs. 10 letzter Satz wird angeregt, das einbringende Kreditinstitut zu verpflichten, die Aktienmehrheit nicht nur zu übernehmen, sondern auch dauernd zu halten.

Zu Art. I Z. 17:

Im § 10 Abs. 1 Z. 3 erscheint die Wendung "Bedingungen des Haftkapitals" unklar und sollte klargestellt werden.

Zu § 10 Abs. 1 Z. 9 werden hinsichtlich der praktischen Administrierbarkeit Bedenken geltend gemacht.

Zu Art. I Z. 19:

Der im § 11 Abs. 5 vorgesehene Schutz der Bezeichnung "Landes-Hypothekenbank" ist nicht ausreichend. Die Formulierung müßte vielmehr lauten:

"Die Bezeichnung 'Hypothekenbank' oder eine Bezeichnung, in der dieses Wort enthalten ist, bleibt ausschließlich jenen Kreditunternehmungen vorbehalten, auf die die Verordnung über die Einführung des Hypothekengesetzes und des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schulverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten im Lande Österreich Anwendung finden.

Die Bezeichnung 'Landesbank' oder eine Bezeichnung, in der dieses Wort enthalten ist, bleibt ausschließlich den Kreditunternehmungen vorbehalten, die von den Ländern errichtet wurden."

Zu Art. I Z. 20:

Die NÖ Landesregierung begrüßt an sich die im § 12 Abs. 2 des Entwurfes vorgesehene Anhebung des Haftkapitals als Funktionsgarantie und als Grundlage für den Gläubigerschutz. Angesichts der auch international besehen hohen Haftkapitalerfordernisse erscheint jedoch die Sorge gerechtfertigt, daß die Funktionsfähigkeit des Bankwesens und damit der gesamten Volkswirtschaft gefährdet werden könnte. Es sollten daher, wie bereits allgemein zum Entwurf angeregt, die Auswirkungen eingehend untersucht und so-

- 6 -

dann das Mindestausmaß der Anhebung, die Bedingungen der Bemessungsgrundlage und die Übergangsfristen nochmals überdacht werden.

Bereits jetzt ist jedoch erkennbar, daß die flüssigen Mittel ersten und zweiten Grades (soweit es sich nicht um Valuten- oder Devisenpositionen handelt) mangels Risiko von der Bemessungsgrundlage für das Haftkapital ausgenommen werden sollten. Bei Zentralinstituten müßte überdies die Bemessungsgrundlage um den Betrag gekürzt werden, der den Zwischenbankeinlagen von angeschlossenen Instituten entspricht. Andernfalls würde es zu einer mehrfachen Unterlegung von Einlagen durch Haftkapital kommen. Auch sollten Haftungen im Zwischenbankverkehr herausgenommen werden, da sonst im Falle einer Haftung für Kredite anderer Banken diese Kredite doppelt mit Haftkapital unterlegt werden müßten.

Hinsichtlich der Landes-Hypothekenbanken ergibt sich zum Haftkapital folgende besondere Problematik:

Die Landes-Hypothekenbanken mußten Zeit ihres gesamten Bestehens einerseits wegen der besonderen Sicherheit ihrer Geschäfte, andererseits wegen der gegebenen Landeshaftung und schließlich auch im Hinblick auf die gemeinnützige Zielsetzung kein Eigenkapital in größerem Ausmaß ansammeln und konnten dies auch nicht.

Die nun vorgesehene Verpflichtung, Haftkapital im Ausmaß von 2,25 % zu halten, stellt wegen der dargestellten Ausgangssituation für die Landes-Hypothekenbanken eine schwer erreichbare Grenze dar. Da die Gemeinnützigkeit weiterhin als Zielsetzung für die Landes-Hypothekenbank gilt, ist eine Erweiterung des Haftkapitals im Wege der Innenfinanzierung kaum möglich. Die Außenfinanzierung stößt ebenfalls auf Schwierigkeiten. Einerseits ist durch eine stärkere Beteiligung von sektorfremden Institutionen der Satzungsauftrag der Institute gefährdet. Andererseits stellt die Außenfinanzierung eine teure Form der Kapitalaufbringung dar, wodurch wieder die erwähnte satzungsmäßige Zielsetzung gefährdet

- 7 -

werden kann. Schließlich muß in Zweifel gezogen werden, ob es dann möglich ist, die Geschäftspolitik der Landes-Hypothekenbanken sinnvoll und zweckmäßig zu gestalten.

Die NÖ Landesregierung verlangt daher, daß im Bereich der Haftkapitalaufbringung für die Landes-Hypothekenbanken Erleichterungen geschaffen werden. Handhabe dafür bietet die Tatsache, daß für die Verbindlichkeiten der Landes-Hypothekenbanken eine Haftung des jeweiligen Landes besteht. Trotz dieser Haftung ist jedoch für die Landes-Hypothekenbanken dasselbe Haftkapitalerfordernis vorgesehen wie für Banken, bei denen keine gleichartige Sicherheit besteht. Im Interesse der Gleichbehandlung wird es für notwendig erachtet, im § 12 die Haftung der Länder für die Verbindlichkeiten ihrer Landes-Hypothekenbanken in einem Zurechnungstatbestand von mindestens 50 % des Haftkapitals zu berücksichtigen.

Weiters sollte im letzten Absatz des § 12 Abs. 2 des Entwurfes der Ausdruck "erhöhen" durch "verändern" ersetzt werden, damit dem Bundesminister für Finanzen auch die Möglichkeit der Herabsetzung der Hundertsätze des Haftkapitals eingeräumt wird, wenn dies das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Bankwesen erfordert.

Im § 12 Abs. 2 Z. 2 sollte zwecks einheitlicher Terminologie das Wort "Eventualverpflichtungen" durch "Eventualforderungen" ersetzt werden.

§ 12 Abs. 4 Z. 3 gibt ebenfalls Anlaß zu Bedenken:

Das Kreditwesengesetz sah in seiner bisherigen Form bei Genossenschaftsbanken die Berücksichtigung der satzungsgemäßen Haftungssumme als Eigenkapital vor. Dies liegt darin begründet, daß eines der typischen Merkmale der Genossenschaft die solidarische Haftung ihrer Mitglieder nicht nur mit dem Geschäftsanteil, sondern mit der in der jeweiligen Satzung festgelegten Haftsumme ist. Da sie den Gläubigern der Genossenschaft zusätzliche Sicherheit ge-

- 8 -

währt und damit die Garantiefunktion des Eigenkapitals erfüllt, sollte sie, wie bisher, in angemessenem Maße weiter anerkannt werden.

Die im § 12 Abs. 10 normierten Prozentsätze sollten für die Hypothekenbanken geändert werden. Nach der vorgesehenen Änderung des Körperschaftssteuergesetzes ist die Bildung der Haftrücklage als Betriebsausgabe abzugsfähig. Die Haftrücklagenbildung stellt daher eine kostengünstige Form der notwendigen Innenfinanzierung dar, auf welche die Landes-Hypothekenbanken wegen ihrer geringen Gewinnmarge angewiesen sind, um das erforderliche Haftkapital zu erreichen. Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, die Z. 2 zu streichen und generell eine Haftrücklage in der Höhe von 1,5 v.H. der Aktivposten vorzusehen.

Die im § 13 vorgesehenen Großveranlagungen für alle Banken gleich zu regeln, würde aus der Sicht kleiner Kreditunternehmungen, insbesondere des Genossenschaftssektors, zu Wettbewerbsverzerrung und Ungleichbehandlung führen. Während die Filiale einer Großbank Kredite entsprechend dem Haftkapital der Hauptanstalt vergeben könnte, müßte sich ein kleineres, selbständiges Institut an seinem eigenen Haftkapital orientieren. Die neue Kreditregelung würde dort, wo die Freigrenze von 1 Mio.S überschritten wird und Konsortialkredite nicht in Betracht kommen, zur Konzentration führen. Um diesen, für die Länder nachteiligen Trend zu verhindern, sollte für Banken, die einem Zentralinstitut angeschlossen sind, die in Abs. 1 und 3 angeführte Grenze um einen angemessenen Faktor erhöht werden.

§ 13 Abs. 4 erscheint zu eng gefaßt:

Von den Regelungen über Großveranlagungen sollten im Hinblick auf die besondere Sicherheit dieses Geschäftes auch Darlehen an Gemeinden und Hypothekendarlehen, die nach den Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes und des Hypothekenbankgesetzes begeben wurden, ausgenommen werden. Dies findet darin seine Begründung, daß von Hypothekendarlehen in hohem Maße Wohnbaufinanzierungen betroffen

- 9 -

sind, welchen für die gesamte Wirtschaft und insbesondere für die Arbeitsplatzsicherung wesentliche Bedeutung zukommt.

Weiters sollten in den Ausnahmenkatalog des Abs. 4 alle Großveranlagungen bei Gebietskörperschaften aufgenommen werden, da ihnen gleiche Bonitätsgüte zukommt.

Zu Art. I Z. 22 und 23:

Der vorgesehene Entfall der bisherigen Regelungen im § 20 Abs. 2 und 3 KWG 1979 könnte dazu verleiten, mit billigen, weil kurzfristigen Geldern in noch stärkerem Ausmaß als bisher auch langfristige Ausleihungen zu tätigen, was zu einer Benachteiligung der Landes-Hypothekenbanken führen würde, die in erster Linie auf langfristige Finanzierung angewiesen sind.

Durch den Entfall der gegenständlichen Normen würde auch ein Hemmnis gegen eventuelle inverse Zinssituationen beseitigt werden, welche dadurch gekennzeichnet sind, daß kurzfristiges Geld teurer ist als eine langfristige Veranlagung.

Die in Rede stehenden Bestimmungen des § 20 KWG 1979 sollten daher weiterhin in Geltung belassen werden.

Zu Art. I Z. 25:

Die im § 21a Abs. 5 vorgesehene monatliche Bekanntgabe des Kontostandes erscheint angesichts des damit verbundenen administrativen Aufwandes nur sinnvoll, wenn in diesem Zeitraum Kontobewegungen stattgefunden haben. Abs. 5 sollte dementsprechend ergänzt werden.

Zu Art. I Z. 29:

Zur Untermauerung des Beweisverwertungsverbotes im Abgaben- und Finanzstrafverfahren sollte im § 23 vorgesehen werden, daß dem Bankgeheimnis nach Abs. 1 unterliegende Tatsachen nur gegen jenen Kunden der Kreditunternehmung verwendet werden dürfen, gegen den ein Finanzstrafverfahren vor der Beweisermittlung eingeleitet

- 10 -

wurde. Damit würde im Hinblick auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Jänner 1985, Z1. 84/13/0261, klargestellt, daß die Finanzstrafbehörde vor Einleitung des Finanzstrafverfahrens zu keinen Erhebungen berechtigt ist.

Zu Art. I Z. 31:

Für Niederösterreich hat die NÖ Landesregierung mit Bekanntmachung vom 31. Dezember 1929 gemäß § 14 des Genossenschaftsrevisionsgesetzes, RGB1.Nr. 133/1903, das Revisionsrecht über die landwirtschaftlichen Genossenschaften in Anspruch genommen und die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer mit der Ausübung dieses Rechtes betraut. Diesen Beschluß hat die NÖ Landesregierung am 27. Februar 1946 bestätigt. Auf dieser Rechtsgrundlage revidiert die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer seither alle Raiffeisen-Genossenschaften und damit auch alle Raiffeisenkassen ihres Wirkungsbereiches.

Wenn der vorliegende Entwurf das Genossenschaftsrevisionsgesetz auch förmell unangetastet läßt, ergeben sich für seine volle Anwendung im Hinblick auf § 24 Abs. 4 Z. 7 des Entwurfes Bedenken. Nach dieser Bestimmung gilt als Ausschließungsgrund, wenn die Prüfungseinrichtung, die den Bankprüfer bestellt, nicht ein selbständiger Prüfungsverband ist, der neben Beratung und Depotprüfung nur den Zweck hat, eine Prüfungsstelle zur Durchführung der gesetzlichen Prüfungen zu unterhalten. Wenn der Entwurf in der vorliegenden Form Gesetz werden sollte, erscheint die Berechtigung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer gefährdet. Sollte dies zutreffen, würde ohne erkennbare Notwendigkeit eine Prüfungseinrichtung beseitigt, die ihre Aufgaben jahrzehntelang zur vollen Zufriedenheit erfüllt hat. Gerade diese Form der Prüfung gewährleistet erhöhte Objektivität, da die der Prüfung unterliegenden Institute nicht der gleichen Interessenvertretung zugehören. Überdies gewährleistet der Umstand, daß die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer vorwiegend andere als Revisionsaufgaben wahrnimmt, daß die Bankprüfung ohne Interessenkollision und sachfremde Einflußnahme durchgeführt werden kann. Organisa-

- 11 -

tionsmäßig manifestiert sich dies darin, daß für die Revisionen eine eigene Abteilung eingerichtet ist, deren Mitarbeiter ausschließlich mit diesen Agenden befaßt sind.

Die NÖ Landesregierung verlangt daher, im § 24 Abs. 4 Z. 7 die Prüfung durch öffentlich-rechtliche Körperschaften deziert vorzusehen.

Zu Art. I Z. 37:

Hinsichtlich der Landes-Hypothekenbanken wird im Hinblick auf die Landeshaftung verlangt, sie von den Einlagensicherungseinrichtungen auszunehmen. Sofern eine solche Ausnahme jedoch aus sachlichen Gründen nicht möglich sein sollte, wäre zumindest zu gewährleisten, daß die Einlagensicherung bei Landes-Hypothekenbanken auf den spezifischen Sektor beschränkt bleibt.

Die im § 31 Abs. 4 vorgesehene sektorüberschreitende Haftung wird deshalb als bedenklich angesehen, da damit die Bereitschaft beeinträchtigt wird, Problemlösungen primär im eigenen Bereich zu suchen.

Zu Art. III Abs. 2 Z. 1:

Um zu erreichen, daß zumindest der größte Teil des zusätzlich erforderlichen Haftkapitals durch Innenfinanzierung aufgebracht werden kann und um eine einigermaßen attraktive und realistische Außenfinanzierung des Restfordernisses zu ermöglichen, müßte die für die Aufbringung des Haftkapitals erforderliche Übergangszeit schon in der ersten Etappe um mindestens zwei Jahre gegenüber dem Entwurf verlängert werden.

Zu Art. III Abs. 2 Z. 2:

Aus denselben Gründen sollte die Frist zur Bildung der Haftrücklage der Frist zur Bildung des Haftkapitals angeglichen werden.

- 12 -

Hinsichtlich der Landes-Hypothekenbanken werden noch folgende Anliegen deponiert:

1. Steuerliche Behandlung

Um die Einbringung in eine Aktiengesellschaft nicht faktisch zu einem Zwang werden zu lassen, wenn für die Nicht-Aktiengesellschaften nicht die gleichen Finanzierungsmöglichkeiten für das Haftkapital wie für Aktiengesellschaften gegeben sind, insbesondere was das Halbsatz-Verfahren bei Gewinnausschüttungen einer Aktiengesellschaft betrifft, wird verlangt, daß dann, wenn auch nicht die Form einer Aktiengesellschaft für die Landes-Hypothekenbanken gewählt wird, die gleichen steuerrechtlichen Begünstigungen platzgreifen sollten wie im Falle der Rechtsform der Aktiengesellschaft.

2. Entscheidung für allfällige Umwandlung der Rechtsform der Hypothekenbanken liegt beim Land

Die Landes-Hypothekenbanken werden durch Landesgesetz oder Landtagsbeschlüsse errichtet, die Satzungen können daher nur durch Landtagsbeschluß geändert werden.

Es wird daher die Rechtsauffassung vertreten, daß die durch Landesgesetz geschaffene Rechtslage (Landtagsbeschluß) nur wiederum durch Landesgesetz (Landtagsbeschluß) und nicht durch Beschlüsse des Vorstandes oder des Aufsichtsrates abgeändert werden können.

Es wird daher die Forderung erhoben, daß die diesbezüglichen Bestimmungen im Entwurf des KWG über die Einbringung der Landes-Hypothekenbanken in Aktiengesellschaften dahin modifiziert werden, daß diese Maßnahme nicht einen Beschluß des Aufsichtsrates oder des Vorstandes voraussetzt, sondern ausschließlich durch Beschluß des Landtages erfolgen kann.

- 13 -

Hiebei muß es dem Landtag auch vorbehalten bleiben, die Landes-Hypothekenbank aufzulösen und das Vermögen der Landes-Hypothekenbank in die Aktiengesellschaft einzubringen.

Schließlich bietet die vorliegende Novelle Gelegenheit, die Beseitigung der doppelten Aufsicht über die Landes-Hypothekenbanken anzuregen.

Nach den Erläuterungen zum Kreditwesengesetz 1979 ist in den Satzungen aller Landes-Hypothekenbanken die Bestellung von Aufsichtskommissären zwingend vorgesehen.

Im Hinblick auf diese bestehenden Kontrolleinrichtungen der Länder sollten die Landes-Hypothekenbanken von der Bestellung eines Staatskommissärs des Bundesministers für Finanzen ausgenommen werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

- 14 -

LAD-VD-7203/19

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

